

Thomas Budde, Schadstoffgutachter / SiGeKo nach RAB 30 Anlage B&C, BaustellenV.



Allgemeine Information

bezüglich asbesthaltiger Bodenbeläge in Bestandsgebäuden wie z.B.

- asbesthaltige PVC-Fliesen („Floorflex-Platten“)
- asbesthaltige (schwarze) Bodenkleber
- asbesthaltige Gussasphaltplatten
- asbesthaltige Linoleum- und PVC-Bodenbeläge bahnenförmig
- asbesthaltige Fliesenkleber

Alle oben genannten Bodenbeläge stellen im eingebauten Zustand kein Risiko dar, sofern diese nicht beschädigt sind oder es durch abrasives Bearbeiten zu einer Faserfreisetzung kommt.

Sie gelten als festgebundenes Material und unterliegen keiner regelmäßigen Kontrolle wie schwachgebundenes Material, siehe Asbestrichtlinie (Stand 2020) Anhang 16.

Asbesthaltige Bauteile sind vor Sanierungsmaßnahmen nach Gefahrstoffverordnung zu überprüfen, zum Arbeitsschutz / siehe Arbeitsschutzgesetz, Landesbauordnung
Umgebungsschutz / Umweltschutz / zum Schutze unbeteiligter dritter
zur Deponierung / siehe Kreislaufwirtschaftsgesetz und LAGA M23

Die obengenannten Bodenbeläge dürfen „schwimmend“ überdeckt werden. Das bedeutet, dass Teppiche, Laminat und ähnliches lose darübergerlegt werden dürfen. Anbohren, schleifen, stemmen, kratzen usw. sind abrasive Verfahren und dürfen nur durch Fachunternehmen mit Sachkundenachweis nach *TRGS 519 durchgeführt werden.

Sollten Sie Beschädigung an diesen Bodenbelägen vorgenommen haben oder solche feststellen, informieren Sie Ihren Vermieter kurzfristig schriftlich oder per Mail.

Am besten mit folgenden Informationen

- Tag der Feststellung
- Ursache der Beschädigung
- Fotodokumentation (Bild der beschädigten Fläche)

Eine gesetzliche Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung der Mietsache durch den Eigentümer, bezüglich der asbesthaltigen Bodenbeläge (in festgebundener Form), besteht nicht.

*TRGS 519 = Technischen Regeln für Gefahrstoffe 519 „Arbeiten an Asbest“